



Kassenärztliche Vereinigung
Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Einführung der elektronischen Gesundheitskarte in Mecklenburg-Vorpommern



Start am **1. April 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren Doktores,

mit dieser Broschüre möchten wir Sie bei der Beschaffung und der Kostenerstattung für die neuen eGK-Lesegeräte unterstützen.

Die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) wurde bereits in dem seit 2004 gültigen Paragraphen 291a SGB V geregelt. Aufgrund von technisch-organisatorischen Problemen wurde der Einführungsstermin immer wieder verschoben.

Im GKV-Finanzierungsgesetz (GKV-FinG) vom 12. November 2010 hat der Gesetzgeber den Krankenkassen nunmehr vorgeschrieben, dass sie bis zum 31. Dezember 2011 an min-

destens zehn Prozent ihrer Mitglieder die neue eGK auszugeben haben, andernfalls drohen ihnen Sanktionen.

Bevor die Krankenkassen die neue eGK an ihre Mitglieder herausgeben, müssen bei den Leistungserbringern neue Lesegeräte installiert werden. Dies geschieht nun bundeseinheitlich bis zum 30. September 2011. Die eGK wird in einem ersten Schritt, dem so genannten eGK-Basisrollout, lediglich die heutige Krankenversicherungskarte (KVK) ersetzen. Der Arbeitsablauf in der Arztpraxis beim Einlesen der neuen eGK wird gleich bleiben wie beim Einlesen der heutigen KVK. Anschließend starten ab 1. Oktober

2011 die Krankenkassen ihre Versicherten mit den neuen eGKs aus. Da diese im Gegensatz zu den alten Krankenversicherungskarten eine völlig neue Technologie beinhalten, **können die alten KVK-Lesegeräte die neuen Gesundheitskarten nicht lesen.**

Umgekehrt sind die neuen eGK-Lesegeräte allerdings in der Lage, auch die alten Krankenversicherungskarten zu lesen. Das heißt, es ist kein Problem, wenn nach der Umrüstung in Ihrer Praxis, Patienten mit alten Chipkarten kommen.

Ihr
Christian Ecklebe

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1. Einführung der elektronischen Gesundheitskarte in M-V | 3 |
| 1.1. Kostenerstattung | 3 |
| 1.2. Details der Finanzierungsvereinbarung | 4 |
| 2. Die eGK-Lesegeräte | 4 |
| 2.1. Stationäre Lesegeräte – eHealth-BCS-Kartenterminals | 4 |
| 2.1.1. Zugelassene eHealth-BCS-Kartenterminals – Übersicht | 5 |
| 2.2. Mobile Lesegeräte (Ausbaustufe 1+ und 2) | 7 |
| 2.2.1. Zugelassene mobile Lesegeräte – Übersicht | 7 |
| 2.3. Anbieterinformationen | 8 |
| 3. Häufige Fragen | 9 |
| 4. Glossar, Abkürzungen und Quellenangaben | 10 |
| 5. Ansprechpartner in der KVMV | 11 |



**Kostenerstattung für Lesegeräte nur in der Zeit
von April bis zum 30. September 2011!**

1. Einführung der elektronischen Gesundheitskarte in Mecklenburg-Vorpommern

1.1. Kostenerstattung

Die Spitzenverbände der Krankenkassen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) haben sich auf die erste Stufe einer Finanzierungsvereinbarung beim Aufbau der Telematik-Infrastruktur im Gesundheitswesen geeinigt (Finanzierungsvereinbarung für den eGK-Basisrollout). Sie umfasst die stationären und mobilen Kartenterminals, die für den eGK-Basisrollout und den anschließend geplanten so genannten „Online-Rollout“ geeignet sind. Nur entsprechend zertifizierte stationäre und mobile Lesegeräte, die einer besonderen Zulassung durch die Betreibergesellschaft gematik (stationär: „eHealth-BCS-Kartenterminals“; mobil: „MobiKT“) bedürfen, werden durch diese Finanzierungsvereinbarung abgedeckt. Die Kostenträger haben sich zudem verpflichtet, installationsbedingte Aufwendungen – inklusive Anpassung der Praxisverwaltungssoftware – in einer entsprechenden „Installationspauschale“ mit zu finanzieren.

Die Pauschalen für alle Regionen Deutschlands sind zwischen dem GKV-Spitzenverband und der KBV am 12. November 2010 vereinbart worden.

355 Euro

Pauschale für stationäres Lesegerät je BSNR bzw. NBSNR

215 Euro

Installationspauschale je BSNR bzw. NBSNR

280 Euro

Pauschale für mobiles Lesegerät (Ausbaustufe 1+ oder 2) je Leistungserbringer, sofern die Bedingungen für die Kostenerstattung eines mobilen Lesegerätes erfüllt werden (z.B. Ärzte, die Hausbesuche durchführen, Ärzte, die am Kassenärztlichen Notdienst teilnehmen oder Anästhesisten, die Fremdpraxen aufsuchen)

Die Pauschalen berechnen sich aus einem Durchschnittspreis. Beschafft sich eine Praxis ein Gerät, das teurer als der Durchschnittspreis (Pauschale) ist, bedeutet dies, dass der Differenzbetrag bis zum tatsächlichen Preis des Gerätes von der Praxis selbst getragen werden muss. Liegt der Lesegerätepreis unterhalb der festgesetzten Pauschale, darf die Praxis den Differenzbetrag behalten.

Die Pauschalen für eHealth-BCS-Kartenterminals, mobile Kartenterminals und die Installationspauschale werden Ihnen ab 1. April 2011, nach Prüfung der Anträge durch die KVMV, erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Grundlage des Antrages, der dieser Broschüre beiliegt. Damit bestätigen Sie, dass Ihre Praxis „eGK-fähig“ ist. Dieses Formular finden Sie auch in Ihrem KV-SafeNet-Angebot.

Zur Vereinfachung für Sie haben wir für jede Praxis individuell die möglichen Ausstattungsvarianten angegeben. Berufsausübungsgemeinschaften (BAG, früher Gemeinschaftspraxis) und MVZ mit mehr als drei Ärzten haben Anspruch auf mehrere stationäre Geräte. Haben BAG und MVZ Anspruch auf mehrere mobile Lesegeräte, ist ein Tausch in stationäre Geräte möglich, wobei mindestens ein mobiles Gerät in der Praxis vorhanden sein muss.

Auch bereits vor dem 1. April 2011 gekaufte eHealth-BCS-Kartenterminals oder mobile Lesegeräte (Ausbaustufe 1+ oder 2) fallen unter die Finanzierungsvereinbarung.



Foto: kmv

1.2. Details der Finanzierungsvereinbarung

- ▶ Jede Einzelpraxis erhält die Pauschale für ein stationäres Lesegerät (355 Euro) und die Installationspauschale (215 Euro).
- ▶ Die Installationspauschale erhält jede Einrichtung nur einmal, unabhängig davon, ob Einzelpraxis oder Berufsausübungsgemeinschaft.
- ▶ Eine BAG oder ein MVZ mit bis zu drei Vertragsärzten erhält ebenfalls die Pauschale für ein stationäres Gerät, ab vier bis sechs Vertragsärzten für zwei Geräte, ab sieben Vertragsärzten für drei Geräte.
- ▶ Eine BAG oder ein MVZ mit mehreren Mitgliedern, der mehrere mobile Lesegeräte zustehen, hat darüber hinaus das Recht, die Pauschale für (ein oder mehrere) mobile Lesegeräte in die Pauschale für (ein oder mehrere) stationäre Lesegeräte „einzutauschen“; es muss jedoch mindestens ein mobiles Lesegerät pro Praxis verbleiben.
- ▶ Auch für Zweigpraxen und ausgelagerte Praxisstätten besteht der Anspruch auf die Pauschalen für stationäre Lesegeräte und die Installationspauschale.
- ▶ Mitglieder, die nicht dauerhaft vom Notdienst befreit sind und/oder Haus bzw. Heimbefuche durchführen und/oder Einsätze in Fremdarztpraxen leisten und/oder Konfrontationstherapie durchführen steht eine Pauschale für mobile Lesegeräte zu. Die Pauschale hierfür beträgt 280 Euro. Die mobile Tätigkeit von Anästhesisten in Fremdpraxen ist den Hausbesuchen gleichgestellt.
- ▶ Unter die Finanzierungsvereinbarung fallen ausschließlich Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeuten, ermächtigte Ärzte und ermächtigte Institutionen. Das bedeutet im Umkehrschluss: Privatärzte, die am Notdienst teilnehmen, sowie Notdienstpraxen haben keinen Anspruch auf die Pauschalen. Angestellte Ärzte in einem MVZ, einer §311 SGB V Einrichtung, einer BAG einer Einzelpraxis, welche 20 und mehr Stunden tätig sind, haben Anspruch auf die Pauschale für ein mobiles Lesegerät nach folgender Staffelung: 1 bis 3 angestellte Ärzte = 1 Gerät; 4 bis 6 angestellte Ärzte = 2 Geräte; ab 7 angestellten Ärzten = 3 Geräte.



Die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern beschafft keine Lesegeräte.

Der Erwerb von Lesegeräten ist Aufgabe jeder einzelnen Praxis.

Die KVMV erstattet jedoch die angegebenen Kostenpauschalen, wenn Sie den Kostenerstattungsantrag bis spätestens 30. September 2011 vollständig ausgefüllt bei der KVMV eingereicht haben.

Wir empfehlen dringend, vor dem Kauf von Geräten mit Ihrem Praxissystembetreuer zu sprechen, um sicherzugehen, dass die ausgewählten eGK-Lesegeräte störungsfrei mit der Soft- und Hardware Ihres Praxiscomputersystems zusammenarbeiten.

2. Die eGK-Lesegeräte

2.1. Stationäre Lesegeräte – eHealth-BCS-Kartenterminals

Mit Einführung der eGK sind spezielle Lesegeräte erforderlich. Die eGK enthält – im Gegensatz zur KVK, auf der sich ein Speicherchip befindet – einen Prozessorchip für die Patientendaten. Dieser Prozessorchip ist erst mit den

so genannten Multifunktionalen Kartenterminals (MKT) lesbar, die zum Teil schon seit einigen Jahren erhältlich sind, jedoch heute nur in wenigen Praxen verwendet werden. MKT-Geräte können zwar für die eGK benutzt

werden, allerdings gibt es für MKT-Lesegeräte keinen finanziellen Zuschuss. eHealth-Terminals (basierend auf dem SICCT-Standard, Secure Interoperable Chip Card Terminal) und eHealth-BCS-Terminals können **KVK**

und eGK verarbeiten. Der Unterschied zu den MKT besteht darin, dass eHealth-BCS-Terminals grundsätzlich aufwärtskompatibel für die nach dem eGK-Basisrollout in einer späteren Ausbaustufe geplanten Online-Anwendungen (z.B. Versichertenstammdaten- oder Notfalldatendienst) sind. eHealth- und eHealth-BCS-Terminals unterscheiden sich nur durch die im Terminal integrierte Software, die so genannte Firmware. Durch ein entsprechendes Firmware-Update wird ein eHealth-BCS-Terminal zu einem eHealth-Terminal aktualisiert. Im

eGK-Basisrollout kommen eHealth-BCS-Terminals zum Einsatz. Sobald die fortgeschrittenen Anwendungen greifen, muss das eHealth-BCS-Terminal mit dem Firmware-Update zu einem eHealth-Terminal aktualisiert und an einen Konnektor angeschlossen werden – also nicht mehr unmittelbar an den Praxiscomputer.

Die eHealth-Terminals besitzen einen erweiterten Befehlsumfang. Damit können die ebenfalls in späteren Ausbaustufen benötigten Heilberufeausweise (HBA) sowie SMC-Institutionskarten (zur Authentifi-

zierung Ihrer Praxis in der späteren Onlinephase) verwendet werden. eHealth-Geräte werden über eine so genannte LAN-Schnittstelle an den Konnektor angeschlossen. eHealth-BCS-Geräte werden im eGK-Basisrollout übergangsweise entweder über die serielle, USB- oder LAN-Schnittstelle (herstellerabhängig) angeschlossen. Alle eHealth-BCS-Geräte besitzen bereits einen LAN-Anschluss und können alleine mit einem Firmware-Update zu einem eHealth-Terminal aktualisiert werden. Damit ist die Zukunftsfähigkeit der Geräte gegeben.



Achten Sie vor Bestellung darauf, ob im Angebot auch die benötigten Kabel enthalten sind.

2.1.1. Zugelassene eHealth-BCS-Kartenterminals – Übersicht

Hypercom GmbH medCompact V2.0

UVP 389 Euro
inkl. MwSt. und
Versandkosten



Foto: www.medline-online.com

Hypercom GmbH medHybrid

Keine Preisangabe
Gerät wird über
Netzprovider
vermarktet



Foto: www.medline-online.com

SCM Microsystems GmbH eHealth 200 BCS

UVP 355 Euro
inkl. MwSt. zzgl.
Versandkosten



Foto: <http://ehealth.scmmicro.com/>

Ingenico Healthcare GmbH ORGA 6041 L eGK eHealth BCS

UVP 354,26 Euro
inkl. MwSt. zzgl.
Versandkosten



Foto: www.ingenico-healthcare.de

**HID Global GmbH
OMNIKEY 8751 eHealth LAN**

UVP 449,82 Euro
inkl. MwSt. zzgl.
Versandkosten



Foto: www.hidglobal.com

**3M Medica
3M OMNIKEY 8751 eHealth LAN**

Angefragt!



Foto: www.3m-net.de

**Gemalto
GCR 5500-D
BCS V1.0**

UVP 355 Euro
inkl. MwSt. zzgl.
Versandkosten



Foto: www.gemalto.com

**ZF Electronics GmbH – Cherry
eHealth BCS
Terminal ST-1503**

UVP 355 Euro
inkl. MwSt. zzgl.
Versandkosten



Foto: www.cherry.de

**ZF Electronics GmbH – Cherry
eHealth-BCS Tastatur
G87-1504**

UVP 399 Euro
inkl. MwSt. zzgl.
Versandkosten



Foto: www.cherry.de

**CCV Deutschland GmbH
CARD STAR medic 2
Modell 6020-4**

UVP 332,01 Euro
inkl. MwSt. zzgl.
Versandkosten



Foto: www.celectronic.de

**CCV Deutschland GmbH
CARD STAR medic 2
Modell 6220-4**

UVP 387,94 Euro
inkl. MwSt. zzgl.
Versandkosten



Foto: www.celectronic.de

**gt german telematics gesellschaft
für telematikdienste mbH
eHealth Terminal
GT 900 BCS eSign**

UVP 353,40 Euro
inkl. MwSt. zzgl.
Versandkosten



Foto: www.germantelematics.de

2.2. Mobile Lesegeräte (Ausbaustufe 1+ und 2)

Sobald die eGK eingeführt wird, können auch die heutigen mobilen Lesegeräte nicht mehr benutzt werden, da diese mit Prozessorkarten nicht umgehen können. Das heißt, spätestens bis dahin müssen auch neue mobile Lesegeräte eingesetzt werden. Ebenso wie bei den statio-

nären Geräten werden auch die Kosten für die mobilen Lesegeräte von den Kassen innerhalb der von der KBV geschlossenen Finanzierungsvereinbarung übernommen.

Die gematik hat eine Spezifikation herausgegeben, wonach die mobilen Lesegeräte in zwei Ausbaustufen

eingeführt werden. Die Geräte der Ausbaustufe 1+ und 2 können die eGK und die alte KVK lesen und die zwischengespeicherten Versichertenaten an das Praxiscomputersystem übertragen. Der Anschluss der Geräte erfolgt über die USB- oder serielle Schnittstelle.

2.2.1. Zugelassene mobile Lesegeräte – Übersicht

Ingenico Healthcare GmbH
ORGA 920 M plus eGK (1+) V 3.01

UVP 236,81 Euro

inkl. MwSt. und Versandkosten

ORGA 930 M plus (1+) V 3.00

UVP 279,65 Euro

inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten



Foto: www.ingenico-healthcare.de

Hypercom GmbH
medMobile (Version 1.55)

UVP 299 Euro

inkl. MwSt.

und Versandkosten



Foto: www.medline-online.com

SCM Microsystems GmbH
eHealth 500



UVP 280 Euro

inkl. MwSt. und Versandkosten

Foto: <http://ehealth.scmmicro.com/>

CCV Deutschland GmbH
CARD STAR/memo3



UVP 296,31 Euro

inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

Foto: www.celectronic.de

ZEMO GmbH
VML-GK2 Version 2.0



UVP 289,17 Euro

inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten

Foto: www.zemo.de

2.3. Anbieterinformationen

Hier finden Sie ausschließlich die Link-Adressen von Händlern, bei denen Sie die zugelassenen eHealth BCS-Kartenterminals kaufen können und die bei Geräteausfall des von diesem Händler gelieferten Kartenterminal einen Vor-Ort-Austausch-Service zum nächsten Werktag bis 12.00 Uhr (außer Insellieferungen) anbieten. Dieser Austausch-Service umfasst die Bereitstellung eines Ersatzgerätes und die kostenfreie Abholung des defekten Gerätes.

Diverse Kartenterminals erhalten Sie hier:

- ▶ VIA DA VINCI.dialog GmbH – www.ehealth-bcs-terminals.de
- ▶ Minitec BTD Service GmbH – www.minitec-btd.de/index.php?page=140
- ▶ Praxis Partner- Fachversand für Arzt- und Laborbedarf GmbH – pp-shop.medizin-logistik.com/webpp/
- ▶ deutsche apotheker- und ärztebank/TeleCash GmbH & Co.KG – www.medisign.de/partner/telecash/05homepage/index.html?source=apobank
- ▶ SanitasCard GmbH – www.sanitascard.de
- ▶ S/M DATA Service und Marketing GmbH – www.smdata.de/gesundheitskarte/terminals/index.html
- ▶ CEC-MEDICAL – www.cec-medical.de/eGK-eHealth.html
- ▶ B+S Card Service GmbH – www.bs-card-service.com
- ▶ DENS GmbH – www.dens-berlin.de/dens_produkte.aspx?gr=3
- ▶ XETRA - DATA – www.xetra-data.com
- ▶ HMK dKEY Europe GmbH – www.ehealth-terminal.de
- ▶ Digital-Center GmbH – www.der-arztanschluss.de/?t=infos&PHPSESSID=d4c9f4086583c34d6effede09832e16d

Gemalto Kartenterminals und mobile Lesegeräte von Sagem Monetel erhalten Sie bei:

- ▶ eGK-Terminals.de – www.egk-terminals.de

OMNIKEY Kartenterminals und mobile Lesegeräte von Zemo erhalten Sie bei:

- ▶ Zemo GmbH – www.zemo.de/medical/index.html
- ▶ 3M Medica – www.3m-net.de/kartenterminal/produktinformation/index.php

ausschließlich SCM Kartenterminals erhalten Sie bei:

- ▶ Jarltech Europe GmbH – www.jarltech.de/2007/artikel.php?gotoartikel=scmeh1&sort=kategorie&language=de&kat_id=1151&showfulltext=1
- ▶ e-MedicalCard – www.e-medicalcard.de
- ▶ SCM - PC Card GmbH – www.scm-pc-card.de/index.php?page=category&funktion=list_product_products&lang=de&category_id=156
- ▶ Concat AG - IT Solutions – www.concat.de/pages/egk-chipkartenterminal/egk-chipkartenterminal.htm

ausschließlich Hypercom Kartenterminals erhalten Sie bei:

- ▶ Wirecard Retail Services GmbH – www.kartenterminal.com/medCompact.html

ausschließlich Cherry Kartenterminals erhalten Sie bei:

- ▶ KEYBO.DE Hammerl GdBR – www.keybo.de/content/keybo.storefront/4975ca2900a48f24273fd43f47050638/Catalog/1029

ausschließlich Sagem Monétel Kartenterminals erhalten Sie bei:

- ▶ Sagem Monétel – www.service.sagem-monetel.de

ausschließlich Celectronic Kartenterminals erhalten Sie bei:

- ▶ CCV Deutschland GmbH – www.shop1.celectronic.de

ausschließlich GT Kartenterminals erhalten Sie bei:

- ▶ german telematics GmbH – www.germantelematics.de

3. Häufige Fragen (FAQ)

- 1. Ich habe mir bereits vor dem 1. April 2011, dem Start des sogenannten eGK-Basisrollouts, ein neues Kartenlesegerät (stationär bzw. mobil) gekauft. Steht mir dafür die Pauschale zu?** Sie erhalten die Pauschale dann, wenn es sich um ein von der gematik zugelassenes eHealth-BCS (stationäres Lesegerät) oder ein MobiKT (mobiles Lesegerät) handelt. Die zugelassenen und damit bezuschussungsfähigen Kartenlesegeräte, für die die jeweilige Pauschale (stationär oder mobil) beantragt werden kann, finden Sie im Internet unter der Adresse: www.KV-Telematik.de. Für alle anderen, dort nicht gelisteten Geräte wird die Pauschale nicht gewährt.
- 2. Ich bin Psychotherapeut und benutze heute ausschließlich ein mobiles Lesegerät. Bekomme ich die Pauschale für das mobile Lesegerät?** Als Psychotherapeut steht Ihnen die Pauschale für ein stationäres Gerät und die damit zusammenhängende Installationspauschale zu. Die Pauschale für ein mobiles Gerät steht Ihnen nur dann zu, wenn Sie Hausbesuche durchführen oder am Notdienst teilnehmen. Der Umtausch der Pauschale für ein stationäres Gerät in die Pauschale für ein mobiles Gerät ist nicht möglich.
- 3. Ich benötige mehr stationäre Lesegeräte als mir laut Finanzierungsvereinbarung zustehen. Was kann ich tun?** Es gibt zwei Möglichkeiten: a) Sie beschaffen sich weitere eHealth-BCS-Geräte auf eigene Kosten. Wir gehen nach heutigem Kenntnisstand davon aus, dass diese Geräte ab dem Start der **Online-Anwendungen** (Onlineabgleich der Versichertenstammdaten, Notfalldaten, eArztbrief) ebenfalls von den Krankenkassen bezuschusst werden. b) Sie beschaffen sich ein zugelassenes MKT-Gerät. Diese sind deutlich preiswerter als die eHealth-BCS-Kartenlesegeräte (z.T. schon für ca. 50 Euro am Markt zu bekommen). MKT-Geräte können jedoch im späteren Online-Rollout nicht mehr verwendet werden und werden nicht bezuschusst.
- 4. Ich bin privatärztlich tätig und nehme am Notdienst teil. Bekomme ich die Pauschale für ein mobiles Lesegerät?** Leider **nein**. Die Regelungen der Finanzierungsvereinbarung gelten ausschließlich für Vertragsärzte/-psychotherapeuten, ermächtigte Ärzte und ermächtigte Institutionen. Privatärzte, die am Notdienst teilnehmen, fallen nicht darunter. Das heißt, Privatärzte erhalten weder Pauschalen für mobile noch für stationäre Lesegeräte.
- 5. Wann sind die ersten eGKs in meiner Praxis zu erwarten?** Mit den ersten eGKs ist ab dem 1. Oktober 2011 zu rechnen.
- 6. Als BAG mit zwei Vertragsärzten stehen uns, da wir Hausbesuche erbringen, die Pauschale für zwei mobile Lesegeräte zu. Wir möchten von unserem Recht Gebrauch machen, von den uns zustehenden zwei mobilen Lesegeräten eins gegen ein stationäres einzutauschen. Gibt es dafür ein zusätzliches Formular?** Wenn Sie von der Möglichkeit des Eintauschens eines mobilen Lesegerätes gegen ein stationäres Gebrauch machen wollen, vermerken Sie das auf dem Erstattungsantrag.
- 7. Ich arbeite noch ohne Computer mit einer so genannten Lesegerät-Drucker-Kombination. Was muss ich bei der eGK-Einführung beachten?** Auch bei dieser Variante benötigen Sie ein neues eGK-fähiges Lesegerät, welches diese Sonderfunktion unterstützt.
- 8. Wir sind eine Notdienstpraxis. Bekommen wir auch die Pauschale für ein stationäres Gerät?** **Nein**. Die Regelungen der Finanzierungsvereinbarung gelten ausschließlich für Vertragsärzte/-psychotherapeuten, ermächtigte Ärzte und ermächtigte Institutionen. Notdienstpraxen fallen nicht darunter.
- 9. Ich bin zwar grundsätzlich für den Notdienst vorgesehen, meine Notdienste übernimmt aber ein Kollege, d.h. ich übe den Notdienst nicht persönlich aus. Kann ich die Pauschale für ein mobiles Lesegerät bekommen?** **Nein**. Es sei denn, Sie machen Hausbesuche oder Sie sind als Anästhesist in Fremdpraxen tätig. Hausbesuche sind neben der aktiven Teilnahme am Notdienst das zweite Kriterium für den Anspruch auf die Pauschale für die mobilen Lesegeräte, die Verwendung in Fremdpraxen das dritte.
- 10. Ich mache keine Hausbesuche und arbeite nicht in Fremdpraxen, jedoch nehme ich am Notdienst teil. Mir wird in der Notdienstpraxis ein eHealth-BCS-Kartenterminal zur Verfügung gestellt. Kann ich die Pauschale für ein mobiles Lesegerät bekommen?** **Nein**. Die Finanzierungsvereinbarung sieht für diesen Fall ausdrücklich vor, dass keine Pauschale für mobile Lesegeräte gewährt wird.

▼
11. Sind die Pauschalen, die mir erstattet werden, steuerpflichtig?

Ja. Bitte bedenken Sie in diesem Zusammenhang, dass alle Aufwendungen, die Sie auf Ihrer Seite haben, z.B. die Rechnung für das stationäre und mobile Lesegerät oder die Installationskosten, natürlich als Betriebskosten steuermindernd wirken. Insofern gleicht sich das mit den zu versteuernden Pauschalen aus.

12. Wir sind ein Einsendelabor. Bekommen wir die Pauschalen? Handelt es sich um einen Laborfacharzt, dann erhält er die Pauschalen. Handelt es sich um eine Laborgemeinschaft, dann nicht.

delt es sich um eine Laborgemeinschaft, dann nicht.

13. Wir sind eine BAG und möchten die Option nutzen, den Anspruch auf ein zweites mobiles Lesegerät gegen den Anspruch auf ein weiteres stationäres Lesegerät einzutauschen. Welchen Betrag erhalten wir konkret bei einem derartigen „Umtausch“ – 280 Euro oder 355 Euro? Sie erhalten 355 Euro.

14. Ich bin Psychotherapeut, erbringe aber weder Hausbesuche, noch nehme ich am Notdienst teil,

führe jedoch die so genannte Konfrontationsbehandlung außerhalb der Praxisräume durch. Habe ich Anspruch auf die Pauschale für ein mobiles Lesegerät? Ja.

15. Bis zu welchem Zeitpunkt muss der Antrag auf die Erstattung der Pauschalen bei der KV eingegangen sein? Bis spätestens 30. September 2011. Für später eingehende Anträge werden die Pauschalen nicht mehr gewährt.

4. Glossar, Abkürzungen und Quellenangaben

| Abkürzung | Erläuterungen |
|-----------------------------------|--|
| BAG | Berufsausübungsgemeinschaft |
| BSNR | Betriebsstättennummer – ist eine neunstellige Nummer, die in der vertragsärztlichen Versorgung den Ort der Leistungserbringung (Betriebsstätte) eindeutig identifiziert. |
| eGK | Elektronische Gesundheitskarte ... <ul style="list-style-type: none"> ▶ löst die zum 1. Oktober 1994 eingeführte Krankenversicherungskarte in Deutschland ab. ▶ Die eGK enthält die Daten, die bereits in der Krankenversicherungskarte enthalten waren, aber auch die Möglichkeit zur Speicherung weiterer Daten. |
| eGK-Basisrollout | <ul style="list-style-type: none"> ▶ Ausstattungszeitraum der Leistungserbringer mit neuen Lesegeräten ▶ Ausgabe der neuen eGK an die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen |
| eHealth-BCS-Kartenterminal | stationäres, durch die gematik zertifiziertes Lesegerät zum Lesen der eGK und KVK <ul style="list-style-type: none"> ▶ migrationsfähiges Lesegerät, das heißt ohne Austausch upgradefähig zu einem vollwertigen LAN-fähigen „eHealth-Terminal“ ▶ Unterstützung des „Basic Command Set“ (BCS) zur korrekten Ansteuerung des Kartenterminals, des Displays, der Tastatur und der Karten |
| eHealth-Terminal | durch ein Softwareupdate der firmeneigenen Gerätesoftware eines eHealth-BCS-Kartenterminal aktualisiertes Lesegerät <ul style="list-style-type: none"> ▶ Lesegerät wird an einem Konnektor angeschlossen ▶ Über das Gerät können dann die Telematikanwendungen genutzt werden. |
| gematik | Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH <ul style="list-style-type: none"> ▶ Erklärtes Ziel: die Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK) und der Telematikinfrastuktur zur Modernisierung des Gesundheitswesens, in dem der Patient im Mittelpunkt steht. |
| GKV | Gesetzliche Krankenversicherung |
| GKV-FinG | Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung |

| | |
|---|---|
| HBA | <p>Elektronischer Heilberufsausweis, ist ein personenbezogener Sichtausweis im Scheckkarten-Format.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Analog zur elektronischen Gesundheitskarte enthält der neue Arztausweis aus Plastik einen Mikrochip, der die Dienste Authentifizierung, Verschlüsselung und elektronische Signatur bietet. ▶ Mit Hilfe des elektronischen Arztausweises können Ärzte in Zukunft auf die Patientendaten der elektronischen Gesundheitskarte zugreifen, sofern der Patient diese freigegeben hat. ▶ Der elektronische Arztausweis wird mit einer „qualifizierten Signatur“ versehen, so dass sich damit elektronische Dokumente rechtsgültig signieren bzw. unterschreiben lassen. ▶ Durch den elektronischen Arztausweis werden Telematik-Anwendungen erst möglich. |
| KBV | Kassenärztliche Bundesvereinigung |
| KVK | <p>Krankenversicherungskarte oder auch Krankenversichertenkarte ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ wurde am 1. Oktober 1994 eingeführt und ersetzte den Krankenschein. ▶ wird durch die eGK-Einführung abgelöst. |
| KVMV | Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern |
| LAN-Schnittstelle | Netzwerkanschluss |
| MKT-Gerät | <p>Multifunktionales Kartenterminal ...</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ kann die eGK lesen ▶ kann nicht zu einem eHealth-Terminal aufgerüstet werden, deshalb nicht förderfähig im Sinne des eGK-Basisrollout. |
| MobiKT | Mobiles Kartenterminal |
| mobiles Kartenlesegerät Ausbaustufe 1- | <ul style="list-style-type: none"> ▶ nicht migrationsfähiges MobiKT und deshalb nicht förderfähig ▶ kann Daten der KVK und eGK speichern und an das Praxisprogramm übergeben |
| mobiles Kartenlesegerät Ausbaustufe 1+ | <ul style="list-style-type: none"> ▶ ist nach Definition der gematik durch ein Softwareupdate auf die Ausbaustufe 2 aktualisierbar und förderfähig ▶ kann Daten der KVK und eGK speichern und an das Praxisprogramm übergeben |
| mobiles Kartenlesegerät Ausbaustufe 2 | <ul style="list-style-type: none"> ▶ kann unter gleichzeitiger Verwendung des HBA auf die geschützten Daten der eGK zugreifen ▶ kann Daten der KVK und eGK speichern und an das Praxisprogramm übergeben |
| MVZ | Medizinisches Versorgungszentrum |
| NBSNR | Nebenbetriebsstättennummer |
| SGB V | Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch, gesetzliche Krankenversicherung |
| SICCT | <p>Secure Interoperable Chip Card Terminal</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Die SICCT-Spezifikation ist Grundlage für die Telematik-Infrastruktur zur eGK. |
| SMC-Institutskarte | Secure Messaging Card |
| USB | Universal Serial Bus, ersetzt viele ältere externe PC-Schnittstellen. |



5. Ansprechpartner in der KVMV

Hotline der EDV-Abteilung: Tel.: 03 85.7431 257

Rücksendeadresse für den Kostenerstattungsantrag:

Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern | EDV-Abteilung | Postfach 160145 | 19091 Schwerin



Aktualisierungen und weiterführende Informationen können Sie unter: www.kv-telematik.de finden.

Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern

Neumühler Straße 22 | 19057 Schwerin | Telefon: 03 85.7431 0 | Fax: 03 85.7431 222 | E-Mail: info@kvmv.de | www.kvmv.de